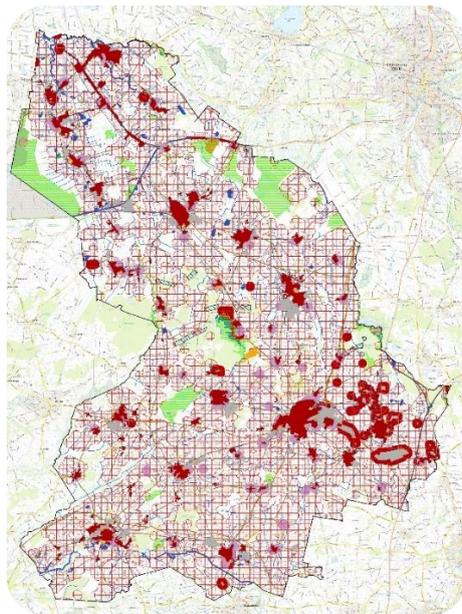


# Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg

Fachgutachten zur Vorbereitung der Neuaufstellung des  
Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis  
Cloppenburg

## KURZBERICHT

Januar 2022



AuftraggeberIn:



LANDKREIS  
CLOPPENBURG  
WIRISTHIER.

**Landkreis Cloppenburg**

AuftragnehmerIn:



**Planungsgruppe Umwelt**

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen einer regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung .....	3
3	Methodisches Grundkonzept.....	7
4	Szenario 1 – Planung mit Ausschlusswirkung.....	8
4.1	Erläuterung der Ausschlusskriterien .....	8
4.2	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse .....	9
5	Szenario 2 – Planung ohne Ausschlusswirkung .....	10
5.1	Erläuterung der Planungskriterien .....	10
5.2	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse .....	11

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) gem. § 7 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) neu aufzustellen. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten des Landkreis Cloppenburg ist zum 22. Oktober 2015 bereits erfolgt.

Wichtiger Bestandteil des neu aufzustellenden RROP für den Landkreis Cloppenburg ist die Steuerung der Windenergienutzung im Kreisgebiet durch die Festlegung Vorrang- und/oder Eignungsgebieten gemäß der für die Regionalplanung verbindlichen Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes 2017 (LROP 2017) (Ziffer 4.2 04). Mit dem Ziel, eine nachhaltige, den zahlreichen im Raum widerstreitenden Interessen bestmöglich Rechnung tragende und gleichzeitig den stetig steigenden rechtlichen Anforderungen gerecht werdende Steuerungskulisse festzulegen, hat der Landkreis Cloppenburg die Planungsgruppe Umwelt mit der Erarbeitung einer gesamtträumlichen Standortpotenzialanalyse für die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Kreisgebiet beauftragt.

Zentrale Elemente der Potenzialanalyse sind neben einer einleitenden Beschreibung des Untersuchungsraumes samt seiner Besonderheiten im Hinblick auf die Steuerung der Windenergienutzung die vertiefte Auseinandersetzung mit den rechtlichen und fachlich-methodischen Grundlagen der regionalplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen sowie die hierauf aufbauende flächenhafte, GIS-gestützte Potenzialanalyse für jeweils ein Szenario der Planung mit sog. Ausschlusswirkung und ein Szenario ohne besagte Ausschlusswirkung.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse werden in einem, dem formellen Beteiligungsverfahren im Zuge der Entwurfsaufstellung des Regionales Raumordnungsprogrammes vorgeschalteten, informellen Beteiligungsprozess mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmt. Ziel dieser Abstimmung ist es, auf Basis der vorliegenden Potenzialanalyse abgestimmte Handlungsempfehlungen für die regionalplanerische Entwurfsaufstellung zu erarbeiten, welche den zuständigen politischen Gremien bei der anschließenden formellen Entscheidungsfindung helfen sollen.

## 2 Rechtliche Grundlagen einer regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung

Planungsrechtliche Grundlage der regionalplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen ist die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wonach Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich geplant und errichtet werden dürfen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (sog. „Privilegierung“). Mit der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung hat der Gesetzgeber seinen Willen verdeutlicht, die Windenergienutzung in Deutschland gezielt zu fördern und derartigen Anlagen als wichtige Grundpfeiler der politisch beschlossenen Energiewende den nötigen Raum zu geben. Nur land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienende (nicht raumbedeutsame) Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und Windenergieanlagen im baurechtlichen Innenbereich können durch die Planung nicht gesteuert werden. Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist nach § 35 Abs. 5 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Abgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Rückbauverpflichtung). Des Weiteren sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 bis 4 BauGB, unter welche Vorhaben zu Windenergie fallen, in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise auszuführen. Das Zulassungsverfahren erfolgt dann gemäß Immissionsschutzrecht (§ 4 ff BImSchG). In diesem Rahmen ist die freie Verfügung über das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) zu bedenken.

Aufgrund der unterschiedlichen Umweltauswirkungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen wie bspw. der technischen Überprägung der Landschaft oder der Verlärmung und visuellen Belästigung von menschlichen Siedlungen und Siedlungsumfeld sowie insbesondere auch vor dem Hintergrund des raumordnerischen Bündelungsgrundsatzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) und dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist aus Planungssicht jedoch eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung zur gezielten Ansiedlung von Windenergieanlagen auf den im regionalen Betrachtungsmaßstab am besten geeigneten Flächen zweckmäßig und erforderlich. Über dieses fachliche Erfordernis hinaus legt das Landesraumordnungsprogramm für die niedersächsischen Regionalplanungsträger verbindlich fest, dass diese in ihren Raumordnungsprogrammen Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen haben. Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“. Hierbei handelt es sich dementsprechend um ein Instrument für eine reine Positivplanung. Die mit dem Vorrang belegte Nutzung wird innerhalb des Vorranggebiets gegenüber anderen Nutzungen und Raumansprüchen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen könnten, verbindlich gesichert (innergebieliche Steuerungswirkung). Die positive innergebieliche Wirkung der Festlegung als Vorranggebiet hat zur Folge, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB der Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete in aller Regel nicht entgegengehalten werden können und damit innerhalb solcher Gebiete zumeist eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen gegeben sein wird. Die Festlegung von derartigen Vorranggebieten für eine Nutzung schließt jedoch die gesteuerte Nutzung anderer Stelle des Planungsraumes zunächst nicht aus. Bezogen auf die Steuerung der Windenergienutzung werden mit der Ausweisung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung Flächen für den Bau von Windenergieanlagen bereitgestellt und gesichert, weitere Genehmigungen sowohl einzelner Anlagen als auch von Windparks sind darüber hinaus aber an allen anderen Standorten des Planungsraumes möglich, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und geltende fachrechtliche Bestimmungen wie u.a. Immissionsschutz- und Artenschutzrecht eingehalten werden. Eignungsgebiete sind demgegenüber nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (außergebieliche Steuerungswirkung). Eignungsgebieten kommt dementsprechend keine dem Vorranggebiet vergleichbare innergebieliche Positivwirkung zu, da zwar andere Nutzungen aktuell nicht entgegenstehen, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die innergebieliche Steuerungswirkung ist daher deutlich geringer als bei Vorranggebieten. Jedoch schließt die Festlegung von Eignungsgebieten für eine bestimmte Nutzung die entsprechende Nutzung andernorts im Planungsraum aus. Durch eine Kombination von Vorrang- und Eignungsgebieten entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG können jedoch Vorranggebiete auch so festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten besitzen. In diesem Fall liegen sog. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung vor. Bei der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung ist damit grundsätzlich zwischen einer Planung mit Ausschlusswirkung (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und einer Planung ohne Ausschlusswirkung (Vorranggebiete) zu unterscheiden. Eine für die nachfolgenden Planungsebenen sowie das Genehmigungsverfahren verbindliche räumliche Steuerung von Windenergieanlagen – und mithin eine sichere Raumverträglichkeit - lässt sich hierbei allein durch die Planung mit Ausschlusswirkung erreichen.

### **Planung mit Ausschlusswirkung**

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen unter einen sog. "Planvorbehalt", der sich - für raumbedeutsame Anlagen – u.a. an die Träger der Regionalplanung richtet. Demnach stehen einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB öffentliche Belange entgegen, wenn für derartige Vorhaben bereits an anderer Stelle Ausweisungen in Form von Zielen der Raumordnung erfolgt ist. Zweck dieses Vorbehalts ist es, eine

planerische Steuerung (raumbedeutsamer) Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die Anwendung dieses Planvorbehalts – und damit die Planung von Vorranggebieten **mit Ausschlusswirkung**, setzt jedoch eine gesamträumliche Betrachtung sowie eine gebietsbezogene, abschließend abgewogene Festlegung des Plangebers zu Flächen für die Konzentration von Windenergieanlagen voraus. Die so festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung müssen die mit der gesetzlichen Privilegierung dieser Anlagen verbundene positive Vorentscheidung des Gesetzgebers jedoch angemessen berücksichtigen und der Windenergienutzung im Planungsraum eine angemessene Chance geben. Von der Rechtsprechung wurde diesbezüglich der Begriff des „substanziellen Raumes“ für die Windenergienutzung geprägt. Aufgrund ihrer weitgehenden Steuerungswirkung ist die Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung besonderen, mithin signifikant strengeren Rahmenbedingungen unterworfen, als die bloße „Positivplanung“ mit Hilfe von einfachen Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung. So hat es in den letzten Jahren eine größere Zahl von Gerichtsentscheidungen zu regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung gegeben, die bei der Konkretisierung der planerischen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Hervorzuheben sind mehrere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), darunter insbes. der Beschluss vom 15. 9. 2009 (4 BN 25/09) und zuletzt vom 13. 12. 2013 (4 CN 1.11). Damit lassen sich folgende zentrale **Voraussetzungen für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung** ableiten, welche die Grundlage für das entsprechende Szenario (Szenario 1) der Potenzialanalyse bilden:

- Der Festlegung muss ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde liegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert wird (siehe u.a. BVerwG, Ur. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; Ur. v. OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 24.02.2011, 2 A 1/09; OVG Niedersachsen, Ur. v. 09.10.2008, 12 KN 35/07; HessVG, Ur. v. 17.03.2011, 4 C 883/10.N). Das Planungskonzept vollzieht sich abschnittsweise. Zunächst werden diejenigen Flächen ausgeschieden, die entweder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung nicht zugänglich sind („harte“ Tabuzonen) oder nach dem Willen und Ermessen des Plangebers nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen („weiche“ Tabuzonen). Anschließend werden die hernach verbleibenden Flächen als sog. Potenzialflächen im Zuge einer Einzelfallprüfung weiteren abwägungsrelevanten Belangen gegenübergestellt und auf ihre Eignung hin untersucht.
- Es muss eine **abschließende Abwägung aller beachtlichen Belange** *in Bezug auf die positiv festgelegten wie auch auf die ausgeschlossenen Standorte* („Letztentscheidung“) vorgenommen werden (vgl. z.B. Hessischer VG, 10. 05. 2012, zum Regionalplan Mittelhessen 2010).
- Als Ergebnis der Abwägung muss **der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen** werden, sodass die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Geltung kommt und nicht durch die Planung ausgehöhlt wird. Der Plan muss im Ergebnis somit – unter Beachtung der naturräumlichen und strukturellen Begebenheiten des Planungsraumes ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung schaffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 14.09.2010, 2 A 4/10 Rn. 32). Wird erkennbar, dass diese Bedingung nicht erfüllt wird, so ist das Planungskonzept hinsichtlich der Verwendung der Kriterien für weiche Tabuflächen bzw. -zonen so zu modifizieren, dass die gesetzliche Privilegierung umgesetzt werden kann.

### **Planung ohne Ausschlusswirkung**

Bei einem Verzicht auf die Anwendung des Planvorbehalts und damit auf die Ausschlusswirkung ist ebenso wie bei der Planung mit Ausschlusswirkung eine endgültige Abwägung vorzunehmen. Denn die positive Wirkung von Vorranggebieten hängt nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB davon ab, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes alle öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, bei der Aufstellung der Ziele der Raumordnung abschließend

abgewogen worden sind. Entsprechend kann sich die positive Wirkung des § 35 Abs. 3 Sat 2 BauGB nur dann entfalten, wenn dem Regionalplan eine vollständige raumordnerische Abwägung der konkret durch die geplante Nutzung beeinträchtigten Belange zugrunde liegt. Eine Verpflichtung zur einheitlichen Betrachtung des gesamten Planungsraumes ergibt sicher hieraus zunächst nicht. Gleichwohl sollte die Untersuchung des gesamten Planungsraumes auf Basis von Kriterien, die gegen die Konzentration von Windenergieanlagen sprechen sowie weiterer Kriterien, die für eine besondere regionale Eignung sprechen, das fachliche Grundgerüst der Planung ohne Ausschlusswirkung bilden.

Sowohl an die gesamträumliche Betrachtung als auch insbesondere an die endgültige Abwägung sind bei der Planung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung weit weniger strenge und weitgreifende Maßstäbe anzulegen, als bei einer Planung mit Ausschlusswirkung. So ist hier eine Abschichtung von auf regionaler Ebene nur bedingt oder mit großem Aufwand abzuarbeitender Belange (z. B. Artenschutzrecht) wesentlich erleichtert, da der Plangeber aufgrund der auch weiterhin bestehenden Möglichkeit, Windenergieanlagen andernorts im Planungsraum zu errichten, nicht gleichermaßen sicherstellen muss, dass sich die Windenergienutzung auf den festgelegten Standorten auch tatsächlich durchsetzen kann. Insbesondere ist er nicht verpflichtet mittels seiner Festlegungen sicherzustellen, dass der Windenergienutzung schon durch die von ihm festgelegten Flächen substantiell Raum gegeben wird.

Anders als bei einer Planung mit Ausschlusswirkung kann bei einer Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung die nachfolgende Planungsebene (Kommunale Bauleitplanung) entscheiden, ob sie die regionalplanerisch ausgewiesene Vorrangfläche in ihre Bauleitplanung als Konzentrationszone übernimmt oder lediglich die Vorrangwirkung sichert. Sie kann zudem weitere Flächen als Windkonzentrationszonen in der gemeindlichen Bauleitplanung darstellen, soweit dies mit den weiteren im Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Die Gemeinde ist aber nicht verpflichtet, eine Konzentrationszone für Windenergie im Vorranggebiet auszuweisen. Eine solche Pflicht zur Ausweisung gäbe es nur, wenn das Ziel der Raumordnung außergebietliche Ausschlusswirkung hätte (Schink, 2015, S. 237). Als zentrale Vorteile der Planung ohne Ausschlusswirkung sind der verringerte Planungsaufwand, die damit einhergehende größere Rechtssicherheit sowie die erhöhte Planungsfreiheit auf kommunaler Ebene anzusehen.

### 3 Methodisches Grundkonzept

#### Szenario 1: Planung mit Ausschlusswirkung

Im Rahmen einer gesamträumlichen Analyse zur strikten räumlichen Steuerung werden zunächst anhand abstrakt definierter, im Planungsraum einheitlich anzuwendender sogenannter harter und weicher Ausschlusskriterien Ausschlusszonen ermittelt, in denen die Zulassung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist bzw. sein soll. Dabei ist es erforderlich, im Planungsprozess und bei dessen Dokumentation klar zwischen dem ersten Schritt, der Ermittlung der harten Ausschlusszonen, und dem zweiten Schritt, der Ermittlung der weichen Ausschlusszonen, zu differenzieren. Durch diese Vorgehensweise wird der Ermessensspielraum für die beschließenden Gremien und die Beteiligten erkennbar.

Im ersten Schritt werden zunächst die Flächen ermittelt, auf denen eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig/ möglich ist (harte Tabuzonen/ Ausschlusszonen). Diese Flächen sind von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass hier ein Ermessensspielraum besteht.

Im zweiten Schritt werden die Ausschlussflächen ermittelt, die nach den eigenen Vorstellungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen/ Ausschlusszonen). Hier kommen im planerischen Ermessen liegende Kriterien zum Einsatz, welche insbesondere unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsvorsorge, der Gewährleistung eines möglichst intakten Wohnumfeldes, eines möglichst intakten Landschaftsbildes, einer vorsorgenden Planung für konkurrierende Nutzungsentwicklungen, sowie der Umweltvorsorge entwickelt wurden. Die harten und weichen Ausschlusskriterien wurden aus einer Vielzahl von Quellen herausgearbeitet: ATKIS, FNP, B-Plan, 34er Satzung, digitalisierte LK Scans, NLWKN, LK Cloppenburg. Diese Kriterien werden für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandt.

Ein Vorteil dieses Szenarios ist die gezielte Konzentration von Windenergieanlagen und somit eine Vermeidung von „Verspargelung“ durch die Berücksichtigung gesamträumlicher Strukturen.

#### Szenario 2: Planung ohne Ausschlusswirkung

Im Rahmen der Planung ohne Ausschlusswirkung wird der Ansatz der Sicherung lediglich der im regionalen Betrachtungsmaßstab am besten geeigneten Standorte mit einer Konzentration auf die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Windparks im Landkreis Cloppenburg verfolgt. Bei der Planung ohne Ausschlusswirkung kommt es dadurch zu einer stärkeren Begrenzung der Gebietskulisse, die sich hier auf die regionalen „Top-Standorte“ fokussiert.

Die Standortermittlung stützt sich auf die Anwendung verschiedener Kriterien. Dabei gelten die in Szenario 1 definierten harten Ausschlusskriterien naturgemäß fort, da sie der Windenergienutzung faktisch und/oder gesetzlich nicht zugänglich sind. Demgegenüber wird auf eine Festlegung von weichen Ausschlusskriterien zunächst verzichtet, da im Sinne der Positivplanung vielmehr Eignungskriterien sowie planerische Kriterien, die für eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen sprechen, erforderlich sind und die Begründung für einen Ausschluss in allen anderen Bereichen des Kreisgebietes bei der Planung ohne Ausschlusswirkung nicht geboten ist. Der Fokus bei der Festlegung der Kriterien liegt hierbei entsprechend des eingangs genannten Ansatzes auf den bereits bestehenden Windparks im Kreisgebiet.

Die räumliche Analyse beider Szenarien erfolgt, indem die festgelegten Ausschlusskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems auf Basis von Geodaten flächendeckend für das Landkreisgebiet angewendet werden. Hierbei werden die jeweiligen Ausschlusszonen überlagert und demnach die dem Szenario entsprechenden Potenzialflächen herausgefiltert. Die Ergebnisse werden in Form von Übersichtskarten nachvollziehbar dokumentiert.

## 4 Szenario 1 – Planung mit Ausschlusswirkung

### 4.1 Erläuterung der Ausschlusskriterien

Die Ermittlung von Potenzialflächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung erfolgt in Szenario 1 durch Anwendung sog. „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien. Als „hart“ werden Ausschlusskriterien bezeichnet, bei denen der Landkreis als Plangeber keinerlei Bewertungs- und Abwägungsspielräume besitzt. Es handelt sich um gesetzlich oder Kraft des Faktischen für eine Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen definitiv ungeeignete Flächen. Neben den harten Kriterien werden in Szenario 1 „weiche“ Ausschlusskriterien berücksichtigt. Diese repräsentieren Belange und Flächen, die nach dem Willen des Landkreises nicht für die Windenergienutzung verfügbar sein sollen. Diese sind disponibel und unterliegen grundsätzlich der Abwägung. In Szenario 1 wird somit lediglich ein fachlich sinnvoller und voraussichtlich rechtssicherer Vorschlag über die zu berücksichtigenden weichen Ausschlusskriterien unterbreitet. Es sind jedoch auch – zumindest geringfügig – abweichende Vorgehensweisen nicht ausgeschlossen, wengleich fachlich die hier vorgeschlagene Konfiguration empfohlen wird. Die Letztentscheidung über die zu berücksichtigenden weichen Ausschlusskriterien obliegt jedoch dem Landkreis Cloppenburg bzw. dem Kreistag als dessen politisches Organ.

<b>Kriterien zur Windpotenzialuntersuchung Landkreis Cloppenburg Szenario 1</b>			
<b>Kriterium</b>	<b>Abstände (in m)</b>		
	<b>hart</b>	<b>weich</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Raum-/Siedlungsstruktur</b>			
Überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (im Zusammenhang bebaut)	400	400	<b>800</b>
Wohngebiete	400	400	<b>800</b>
Wohnen Außenbereich	400	100	<b>500</b>
Kurgebiete/Kliniken	400	600	<b>1000</b>
Flächen besonderer funktionaler Prägung (Gemeinbedarfsflächen)	400	400	<b>800</b>
Wochenend-, Ferienhaus, Camping	400	400	<b>800</b>
Sport, Freizeit, Friedhof	Fläche	200	<b>200</b>
Industrie und Gewerbe	Fläche	200	<b>200</b>
Industrie und Gewerbe (geplant B-Plan)	Fläche	200	<b>200</b>
<b>Infrastruktur</b>			
Bundesautobahn	40	/	<b>40</b>
Bundes-, Landes-, Kreisstraße	20	/	<b>20</b>
Bahnanlagen	Trasse	/	<b>Trasse</b>
Flugplätze	Fläche	siehe Platzrunde	<b>Fläche</b>
Platzrunden zzgl. Schutzbereich	/	Abgrenzung nach luftfahrtrechtlicher Genehmigung	<b>Abgrenzung nach luftfahrtrechtlicher Genehmigung</b>
Freileitungen ab 110 kV	Trasse	ggfs. Schutzstreifen	<b>Trasse + Schutzstreifen</b>
Kraftwerke	Fläche	/	<b>Fläche</b>
Ver- und Entsorgung (Kläranlagen etc.)	Fläche	/	<b>Fläche</b>

<b>Wasserwirtschaft</b>			
Stillgewässer (ab 1 ha)	50	/	<b>50</b>
Fließgewässer 2. Ordnung	Fläche	/	<b>Fläche</b>
WSG	Schutzzonen I/II	/	<b>Schutzzonen I/II</b>
ÜSG	/	Fläche	<b>Fläche</b>
Bundeswasserstraße/Fließgewässer 1. Ordnung	50	/	<b>50</b>
<b>Natur und Landschaft</b>			
NSG	Gebiet	200	<b>200</b>
FFH-Gebiete	/	Fläche + 200	<b>200</b>
SPA-Gebiete	/	Fläche + 1200	<b>1200</b>
LSG	/	Fläche	<b>Fläche</b>
Geschützte Biotope >5 ha	Fläche	/	<b>Fläche</b>
Wald	/	reg. bedeutsamer Wald	<b>reg. bedeutsamer Wald</b>
Flächenhafte Naturdenkmäler >5 ha	Bestand	/	<b>Bestand</b>
<b>Sonstige</b>			
Entgegenstehende landesplanerische Ziele (VR LROP)	Fläche	/	<b>Fläche</b>
Militärische Belange	Fläche	/	<b>Fläche</b>

Tabelle 1: Ausschlusskriterien Szenario 1

Die im Anschluss an die Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien noch verbleibenden Flächen werden in Szenario 1 zusätzlich noch hinsichtlich ihrer Mindestgröße beurteilt. Hintergrund ist das regionalplanerische Anliegen, die Windenergienutzung im Kreisgebiet auf hinreichend große geeignete Flächen zu konzentrieren. Ziele sind ein möglichst flächeneffizienter Ausbau der Windenergienutzung nach dem Planungsgrundsatz der dezentralen Konzentration sowie die Vermeidung einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft mit zahlreichen Einzelanlagen oder Kleinstwindparks. Hierzu wurden drei Unterszenarien mit unterschiedlichen denkbaren Mindestgrößen gebildet. Geprüft wurden hierbei die Mindestgrößen 15 ha, 20 ha und 30 ha, wobei die Anwendung der jeweiligen Mindestgröße erst nach der Bildung sog. Potenzialflächenkomplexe aus räumlich eng benachbarten und damit gemeinsam zu untersuchende Potenzialflächen erfolgt ist.

## 4.2 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Gebiet des Landkreises Cloppenburg ist insgesamt ca. 141.940 ha groß. Diese Fläche ist die Ausgangskulisse für die Anwendung der harten und weichen Ausschlusszonen in der Potenzialflächenanalyse. Nach Abzug der harten Ausschlusszonen, die für eine Windenergienutzung definitiv nicht infrage kommen, verbleibt zunächst noch eine Potenzialfläche von rd. 31.847 ha. Die harten Ausschlusszonen machen damit bereits ca. 77 % der Landkreisfläche aus. Durch die hernach angewandten weichen Kriterien werden 23.288 ha der Potenzialflächen durch pauschale Abwägung aus der pot. Vorranggebietskulisse ausgeschlossen. Somit verbleiben in Szenario 1 zunächst ca. 8.359 ha (5,9 %) potenziell als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegende Flächen. Die räumliche Verteilung der pot. Vorrangflächen konzentriert sich auf den Norden des Landkreises, im

Süden befinden sich anteilmäßig weniger Flächen. Ebenso gibt es einen Unterschied in den Größen der verbleibenden Potenzialflächen, flächenmäßig recht große pot. Vorranggebiete befinden sich hauptsächlich im Norden des Landkreises, im Süden überwiegen hingegen eher kleinere pot. Vorranggebiete.

Nach der Bildung von Standortkomplexen und der Anwendung der drei untersuchten denkbaren Mindestgrößen für Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg verbleiben die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gesamtflächen pot. Vorranggebiete als Ausgangspunkt für eine anschließende Einzelfallprüfung der Flächeneignung unter Berücksichtigung der nicht pauschal durch Ausschlusskriterien berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange.

	Mindestgröße		
	30 ha	20 ha	15 ha
<b>verbleibende Potenzialfläche</b>	7.814 ha	8.011 ha	8.114 ha

Tabelle 2: Verbleibende Potenzialfläche nach Anwendung unterschiedlicher Mindestgrößen

Je nachdem welche Mindestgröße letztlich zur Anwendung gebracht wird, werden durch die potenziell als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung infrage kommenden Potenzialflächen des Szenario 1 zwischen 1.143 ha (Mindestgröße 30 ha) und 1.179 ha (Mindestgröße 15 ha) der aktuell in kommunalen F-Plänen dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen abgedeckt. Damit werden durch das Planungskonzept zwischen 78 % und 81 % aller F-Plan-Flächen in die Planung integriert.

## 5 Szenario 2 – Planung ohne Ausschlusswirkung

### 5.1 Erläuterung der Planungskriterien

Die unter 4.1 eingeführten harten Ausschlusskriterien gelten auch für das Szenario 2. Ausgehend von der nach Abzug der durch diese Kriterien ausgeschlossenen Flächen verbleibenden Potenzialflächen erfolgt eine weitergehende Eingrenzung auf die regional bedeutsamen und besonders für eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen geeigneten Standorte. Als zentrales Eignungskriterium wird hierbei die Vorprägung der Flächen durch bereits vorhandene und im besten Fall bauleitplanerisch gesicherte Windenergieanlagen berücksichtigt. Derartige Flächen sollen – soweit sie nicht gegen harte Ausschlusskriterien verstoßen - in jedem Fall regionalplanerisch gesichert und soweit sinnvoll und möglich auch erweitert werden. Überdies sollen auch vorhandene Windenergieanlagen, die nicht innerhalb planerisch gesicherter Flächen liegen, als bereits etablierte Standorte langfristig gesichert und soweit sinnvoll weiterentwickelt werden. Hierzu wurden bestehende Windenergieanlagen mit neuerem Baujahr (2010 oder später) außerhalb bauleitplanerisch gesicherter Flächen ermittelt, die gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Anlagen einen erkennbaren Windpark bilden.

Erweiterungspotenziale ergeben sich nach Berücksichtigung der weiteren Planungskriterien des Szenarios 2 (siehe Tabelle 3) und werden sodann auf Grundlage der weichen Ausschlusskriterien des Szenarios 1 hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials überschlägig bewertet und verschiedenen Klassen (sehr gering, gering, mittel, hoch) zugeordnet. Nur Flächen mit sehr geringem oder geringem Konfliktpotenzial werden in Szenario 2 zur Bildung pot. Vorranggebiete herangezogen. Je nach Gewichtung des Interesses an der Windenergienutzung ist gleichwohl im Zuge des Abwägungsprozesses bei der Entwurfsaufstellung des RROP auch ein, ggfs. einzelfallspezifischer, Einbezug von Potenzialflächen mit mittlerem Konfliktpotenzial denkbar.

Zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Vor- und Nachteile der Windenergienutzung über das Kreisgebiet sowie insbesondere zur Vermeidung einer teilräumlichen Belastungskumulation, welche einzelne Regionen des Landkreises mglw. übermäßig belasten würde, sollen die Vorranggebiete in Szenario 2 untereinander einen Mindestabstand von 5 km einhalten. Dieser Wert hat sich für das norddeutsche Tiefland zur Erreichung der o.g. Ziele und vor dem Hintergrund der von Windparks ausgehenden Fernwirkungen in überwiegend ebenen und waldärmeren Landschaften bewährt und ist zudem auch gerichtlich nicht beanstandet worden. Vorranggebieten Windenergienutzung ein Mindestabstand von 5 km eingehalten werden. Der Mindestabstand wird zunächst auf die Außengrenzen der ermittelten und ggfs. erweiterbaren Bestandsgebiete angewendet, die in jedem Fall (d.h. auch wenn der Mindestabstand bereits im Status-Quo unterschritten ist) als pot. Vorranggebiete berücksichtigt werden sollen. Unterschreiten die Bestandsgebiete bereits heute den Mindestabstand, so soll jedoch ein „Aufeinanderzuwachsen“ durch Erweiterung der Bestandsgebiete in Richtung des jeweils benachbarten Gebiets unterbleiben. Außerhalb der durch den Mindestabstand zu prioritär behandelten Bestandsgebieten als Kristallisationskerne der Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg in Szenario 2 definierten Teile des Landkreises verbleiben nach Abzug der harten Ausschlusskriterien anschließend Potenzialflächen für zusätzliche (neue) Windparks, die durch eine Festlegung als Vorranggebiet im RROP entwickelt werden könnten. Die Eignung dieser Potenzialflächen als pot. Vorranggebiete wird durch die in der folgenden Tabelle aufgeführten weiteren Planungs-/Eignungskriterien ermittelt. Nur Potenzialflächen, die nicht gegen die u.g. Kriterien verstoßen, weisen potenziell eine Eignung als Vorranggebiete auf. Auch diese verbleibenden Potenzialflächen werden anschließend analog zur Vorgehensweise bei den möglichen Erweiterungsflächen von Bestandsgebieten auf Grundlage der weichen Ausschlusskriterien des Szenarios 1 überschlägig, d.h. ohne echte Einzelfallprüfung, hinsichtlich ihrer Eignung bewertet.

<b>Kriterien zur Windpotenzialuntersuchung Landkreis Cloppenburg Szenario 2</b>	
<b>Kriterium</b>	<b>Abstände (in m)</b>
Wohngebiete Innenbereich	1000
Wohngebiete Außenbereich	600
Wald ab einer Größe von 5 ha	Fläche

Tabelle 3: Planungskriterien für die Eingrenzung pot. Vorranggebiete für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

Da im Szenario 2 ohne Ausschlusswirkung geplant wird, erfolgt wie bereits ausgeführt eine Beschränkung der Planung auf die im regionalen Maßstab am besten geeigneten Flächen und ein verstärkter Fokus auf den Grundsatz der dezentralen Konzentration. Regionalplanerisch gesichert und entwickelt werden sollen in erster Linie besonders große Standorte, demgegenüber sollen im Umfeld dieser „Großstandorte“ keine weiteren Entwicklungen initiiert oder gefördert werden (siehe Mindestabstand). Als Mindestgröße werden im Szenario 2 50 ha angesetzt, wobei sich diese Mindestgröße allein auf pot. Neu-Standorte bezieht. Für Bestandsgebiete wird aufgrund der hier bereits erfolgten Entwicklung eine geringere Mindestgröße von lediglich 15 ha berücksichtigt.

## 5.2 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Im Ergebnis der Potenzialanalyse nach den Vorgaben des Szenario 2 ermitteln sich im ersten Schritt rd. 5.165 ha potenziell für eine Festlegung als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung infrage kommende Flächen. Diese Potenzialflächen wurden anschließend wie unter 5.1 erläutert hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet, wobei konfliktreiche Teilflächen ausgeschieden wurden. Zusätzlich wurden aus den Einzelflächen bei einem räumlichen Zusammenwirken Potenzialflächenkomplexe gebildet, auf welche anschließend die Mindestgröße angewendet wurde. Nach Abschluss dieser weiteren Bewertungs- und Abwägungsschritte verbleiben als Ergebnis-Kulisse 23 pot. Vorranggebiete

ohne Ausschlusswirkung mit einer Gesamtfläche von nunmehr 3.784 ha, entsprechend 2,67 % der Landkreisfläche. Unter den 23 pot. Vorranggebieten befinden sich 15 teils erheblich erweiterbare Bestandsgebiet sowie weitere 8 pot. Neu-Standorte. Von den aktuell 1.461 ha in rechtskräftigen F-Plänen dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden durch die pot. Vorranggebiete des Szenario 2 ca. 1.350 ha abgedeckt. Dies entspricht einem Anteil von mehr als 92 %.